



STADT BAMBERG
 Stadtjugendamt Bamberg

jugendamt@stadt.bamberg.de

Allgemeiner Sozialer Dienst

Ceyerswörthstr. 1

96047 Bamberg

gebertsch

@stadt.bamberg.de

www.bamberg.de

Sparkasse Bamberg

BLZ 770 500 00

Konto-Nr. 18

STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96021 Bamberg

Amtsgericht
 - Familiengericht -
 96045 Bamberg

Gemeinsame Eingangsstelle
 der Justizbehörden in Bamberg

Eing.: 16. März 2006 14

Abschr. Anl. fach
 EUR/GebSt

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Zi.-Nr.	Telefon (0 95 1)	Telefax	Datum
513-ASD	Frau Ebertsch	126	87 15 59	87 19 62	14.03.2006

Regelung des Umgangs für das Kind Aencas Heller, geb. 17.04.1995

Kosten bei Mehr-
 Erhebungen: wv:

EINGEGANGEN

23 MRZ 2006

Dort. Az.: 002 F 01101/04

Mutter:

Frau Petra Heller,
 Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg

Aencas ist seit 03.01.2006 in der Geschwister-Gummi-Stiftung in Kulmbach in einer heilpädagogischen Kinderwohngruppe untergebracht. Der Wechsel von der Pflegefamilie in eine vollstationäre Einrichtung der Jugendhilfe war trotz begleitender ambulanter Jugendhilfe unabwendbar geworden. Die Auswirkungen der Beteiligung der Öffentlichkeit an dem familiengerichtlichen Verfahren, hat ein normales Familienleben in der Pflegefamilie nicht mehr ermöglicht.

In die Auswahl der Einrichtung wurde Aencas einbezogen. Er hat sich sehr gut eingelebt und fühlt sich dort sehr wohl. Auf Wunsch von Aencas besteht auch weiterhin regelmäßiger Kontakt zur Pflegefamilie.

Sichtweise der Mutter:

Durch die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung sind von Seiten des Stadtjugendamtes Bamberg neue Handlungsspielräume für einen Umgang denkbar. Aus diesem Grund wurde von Seiten des Jugendamtes versucht, mit beigefügtem Anschreiben (Anlage 1) mit der Mutter Kontakt aufzunehmen. In diesem Gespräch sollte sie persönlich über die eingetretenen Veränderungen informiert und mit ihr die jeweiligen Wünsche und Vorstellungen in Bezug auf einen Umgang zwischen ihr und Aeneas ausgelotet und besprochen werden. Ebenso wollte das Jugendamt die Wünsche von Aeneas darlegen. Ziel des Gespräches sollte sein, die zu regelnden Fragen zu sammeln, um anschließend nach Lösungen zu suchen bzw. einen Konsens zu finden. Der Mutter wurde angeboten, von einer Person ihres Vertrauens zu diesem Termin begleitet werden zu können. Leider nahm die Mutter die vorgeschlagenen Termine nicht wahr. Sie informierte das Stadtjugendamt Bamberg am 06.03.06 in Form eines offenen Briefes über ihre Sichtweise. Dieser offene Brief, mit Datum vom 24.03.06, an das Stadtjugendamt Bamberg wird diesem Schreiben ebenso beigefügt (Anlage 2). Dem Jugendamt relevante Textstellen hinsichtlich der Sichtweise der Mutter in Bezug auf das Umgangsrecht wurden in der Anlage farblich markiert.

Sichtweise von Aeneas:

In Gesprächen mit dem Jugendamt äußert Aeneas ganz klar den Wunsch, seine Mutter sehen zu können. Er möchte ihr sein Zimmer und auch die Jugendhilfeeinrichtung zeigen. Dazu soll ihm die Mutter in seinem derzeitigen Umfeld besuchen kommen. Aeneas wünscht sich, dass bei dem Kontakt mit der Mutter jemand von der Einrichtung dabei ist. Dies könnte seinen Angaben nach Frau Burger evtl. auch zusammen mit dem Erzieher der Gruppe sein. Er habe grundsätzlich nichts dagegen, wenn seine Mutter seinen Aufenthaltsort erfährt. Er möchte aber nicht alleine in der Stadt auf sie treffen, wenn sie wüsste, wo er ist.

Soziale und erzieherische Aspekte:

Nach den Grundlagen des § 1684 BGB haben nicht nur Eltern ein Recht auf Umgang mit ihrem Kind, sondern auch Kinder ein Recht auf Umgang mit den Eltern. Aeneas hat seinen Wunsch auf Umgang deutlich formuliert und wird dabei von Seiten des Jugendamtes und auch der Geschwister-Gummi-Stiftung sehr ernst genommen. Um Aeneas in seinem Recht auf Umgang von Seiten des Stadtjugendamtes zu unterstützen, wurde und wird immer wieder Kontakt zur Mutter aufgenommen. Es wurde und wird immer wieder nach niederschwelligen Alternativen gesucht, um der Mutter die Kontaktaufnahme zu erleichtern und um ihre Bedenken vor „Begutachtung und Psychiatrierung“ nehmen zu können. Ein Schritt dazu war das Angebot, für den begleiteten Umgang die Kompetenzen und Möglichkeiten der Jugendhilfeeinrichtung zu prüfen und in Anspruch nehmen zu können.

Für eine derzeitige Begleitung des Umgangs durch Mitarbeiter der Geschwister-Gummi-Stiftung sprechen aus der Sicht des Jugendamtes zu dem o.g. Grund folgende Aspekte:

- Die fachliche Begleitung des Umgangs ist gewährleistet. Begleiteter Umgang ist ein Standardangebot der Einrichtung. Die Fachkräfte können sich hierzu auf umfassende Erfahrungen stützen.
- Aufgrund der fachlichen Qualifikation verschiedener Mitarbeiter der Einrichtung sind die Voraussetzungen gegeben, dass die Interaktionen beim Kontakt zwischen der Mutter und Aeneas ausschließlich im Hinblick auf das Kind kinderpsychotherapeutisch eingeschätzt und bewertet werden können.

- Die Einrichtung kann einen fachlichen Blick auf die gesamte Umgangssituation werfen und kann auch danach die Befindlichkeit/Entwicklung des Kindes beobachten und begleiten.
- Die fachliche Begleitung ist nun nicht mehr wie bei der Begleitung durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie zeitlich befristet (vor, während und nach dem Kontakt), sondern kann sich auf den gesamten Alltag des Kindes ausweiten, wenn dies notwendig ist.
- Die Vorgeschichte ist der Einrichtung durch entsprechende Unterlagen, sowie dem Vorgespräch bekannt.
- Aeneas konnte bereits Vertrauen zu dem Fachpersonal der Einrichtung entwickeln.
- Die Mutter kann der Einrichtung gegenüber vielleicht eine eher neutrale Haltung annehmen, was wiederum die Chancen eines tatsächlich stattfindenden Umgangs erhöhen könnte.

Durch die Qualifikation der Heimleitung der Geschwister-Gummi-Stiftung, Frau Burger, wären auch die Voraussetzungen, wie sie von Dr. Kratz in seinem Schreiben vom 15.02.2006 für einen begleiteten Umgang empfohlen werden, erfüllt.

Von Seiten des Jugendamtes und der Einrichtung aus wäre ein regelmäßiger begleiteter Besuchskontakt durch die Mutter möglich. Dieser könnte grundsätzlich sogar in wöchentlichem Rhythmus, mit einer Besuchsdauer vorerst von 1 ½ bis 2 Stunden erfolgen. Allerdings kann eine feste Umgangsregelung erst abgesprochen werden, wenn die ersten Kontakte erfolgreich stattgefunden haben. Dafür wären von Seiten der Einrichtung folgende Termine möglich:

- Montag, 3. April, Dienstag 4. April oder Mittwoch 5. April nachmittags, Termin noch frei vereinbar.
- Am Montag 10. April oder Dienstag 11. April ganztags, Termin noch frei vereinbar.
- Als Zeitrahmen werden 1 ½ bis 2 Stunden vorgeschlagen.
- Die Begleitung des Umgangs würde über die Leitung der Wohngruppen, Frau Burger, erfolgen.

Dieses Angebot entspricht den in der Einrichtung üblichen Regelungen bei begleitetem Umgang.

Zusammenfassung:

Das Stadtjugendamt Bamberg vertritt nach wie vor die Auffassung, dass ein Umgang zwischen Mutter und Kind in begleiteter Form erforderlich ist. Dies entspricht auch dem Bedürfnis von Aeneas. Um Aeneas in seinem Recht auf Umgang zu unterstützen, sollten die Angebote der Geschwister-Gummi-Stiftung aufgegriffen werden.

I.A.

Behringer-Zeis

Behringer-Zeis
Jugendamtsleiterin